

Regierungsratsbeschluss

vom 26. April 2011

Nr. 2011/791

**Polizeieinsatz des Nordwestschweizer Polizeikonkordats (PKNW) zugunsten des Kantons Bern zur
Gewährung der Sicherheit in der Stadt Bern anlässlich der Demonstration „Reclaim the Street“ vom 16.
April 2011**

1. Ausgangslage

Das Bündnis „Alle gegen Rechts“ plant für den 16. April 2011 die Durchführung einer Demonstration „Reclaim the Street“ in der Stadt Bern. Aufgrund der polizeilichen Lagebeurteilung hat die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern am 13. April 2011 zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung und zur Bewältigung der Manifestation ein Unterstützungsbegehren an die zuständigen Partner des Konkordats über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz um Hilfeleistung im Konkordatsgebiet gestellt.

2. Erwägungen

Im Internet wird auf verschiedenen einschlägigen Homepages für Samstag, 16. April 2011 zu einer Demonstration in Bern aufgerufen. Nach heutiger Lagebeurteilung muss von einer unbewilligten Demonstration mit hoher Gewaltbereitschaft der Teilnehmenden ausgegangen sowie mit Sachbeschädigungen in der Berner Innenstadt gerechnet werden. Über die voraussichtliche Teilnehmerzahl liegen zurzeit noch keine verlässlichen Zahlen vor.

Der vorgesehene Polizeieinsatz erfordert daher erhebliche Ressourcen und übersteigt die personellen und materiellen Mittel der Kantonspolizei Bern. Gemäss Art. 3 des Konkordatsvertrages ist eine Hilfeleistung des PKNW zu Gunsten eines anderen Kantons möglich.

3. Beschluss

- 3.1 Dem Ersuchen der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 13. April 2011 um Bereitstellung von Polizeikräften des Kantons Solothurn zur Durchführung eines Einsatzes anlässlich der Demonstration „Reclaim the Street“ durch die Stadt Bern vom Samstag, 16. April 2011 wird – gestützt auf § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (BSG 511.11) – zugestimmt.
- 3.2 Das Polizeikommando wird beauftragt, der Kantonspolizei Bern die für diesen Einsatz erforderlichen personellen und materiellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

- 3.3 Die geleisteten Stunden werden den im Einsatz gestandenen Polizeikräften der Kantonspolizei Solothurn – gestützt auf Art. 281 Abs. 2 GAV (BGS 126.3) – im Anschluss an den Einsatz ausbezahlt. Der Vollzug der Auszahlung obliegt dem Personalamt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Polizei Kanton Solothurn, Polizeikommando
Amt für Finanzen